



Paul Tiedemann

Was ist Menschenwürde?

Eine Einführung

2. Auflage

WBG 
Wissen verbindet

Paul Tiedemann

Was ist Menschenwürde?

Eine Einführung

2. Auflage

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in
und Verarbeitung durch elektronische Systeme.

2., aktualisierte Auflage
© 2014 by WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), Darmstadt
Die Herausgabe des Werkes wurde durch
die Vereinsmitglieder der WBG ermöglicht.
Satz: schreiberVIS, Bickenbach
Einbandgestaltung: Peter Lohse, Heppenheim
Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier
Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet: www.wbg-wissenverbindet.de

ISBN 978-3-534-25922-9

Elektronisch sind folgende Ausgaben erhältlich:
eBook (PDF): 978-3-534-73685-0
eBook (epub): 978-3-534-73686-7

Inhalt

Vorwort	9
Zur 2.Auflage	10
Einleitung	11

KAPITEL I

Wie die Menschenwürde ins Recht kam	13
1. Vereinte Nationen	13
Die Charta der Vereinten Nationen	13
Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	17
Die Internationalen Pakte von 1966	22
2. Regionale internationale Organisationen	24
3. Staatliches Verfassungsrecht	26
Deutsche Landesverfassungen nach 1945	26
Das Grundgesetz	27
Der Siegeszug der Menschenwürde	30
4. Menschenwürde als ungeschriebenes Verfassungsrecht	31
5. Ablehnung des Menschenwürdekonzpts	31

KAPITEL II

Die juristische Rezeption der Menschenwürde	33
1. Der jüngere Diskussionsfaden	33
Die liberalistische Deutung	34
Die anerkennungstheoretische Deutung	35
Die systemtheoretische Deutung	36
Die Deutung „vom Verletzungsvorgang her“	37
2. Der ältere Diskussionsfaden	38
Die heteronomische Deutung	39
Die autonomische Deutung	42
3. Die nicht-personale Deutung	45
4. Die überindividuelle Deutung	48
5. Menschenwürde als Leerformel	49

KAPITEL III

Philosophische Begriffsgeschichte	51
1. Heteronomische Konzepte	51
Die Stoa	51
Die christliche Theologie	54
Rationalistische Naturrechtslehre	56
Weitere Entwicklungen	58
2. Autonomische Konzepte	58
Augustinus	58
Pico della Mirandola	60
Immanuel Kant	61
Avishai Margalit	65
3. Die Mehrdeutigkeit der Menschenwürde	66

KAPITEL IV

Analyse des Wortes „Menschenwürde“	68
1. Menschenwürde als metasprachlicher Name	68
2. Was ist „Würde“?	69
Etymologie	69
Heutiger Sprachgebrauch	70
Würde als Wertigkeit	71
3. Bewertung und Wertmaßstab	71
4. Subjektive und objektive Werttheorie	73
5. Menschenwürdeklauseln als konstative Prädikationen	77
6. Relative und absolute Werte	78
7. Die Möglichkeit absoluter Werte	82

KAPITEL V

Der absolute Wertmaßstab: Die Willensfreiheit	84
1. Die These: Der freie Wille als absoluter Wert	84
2. Erster Argumentationsschritt: Die Ichwürde	86
Verhalten und Handlung	87
Wunsch und Wille	87
Der innere Dialog	89
Authentizität und Identität	91
Die Freiheit des Willens	92
3. Zweiter Argumentationsschritt: Menschenwürde	96
Individuelle und kollektive Werte	96
Willensfreiheit als kollektiver Wert	98
4. Ergebnis: Die Identitätstheorie der Menschenwürde	101

KAPITEL VI

Einwände und ihre Entkräftung	103
1. Erster Einwand: „Fernsten“-Würde	103
2. Zweiter Einwand: Determinismus	105
3. Dritter Einwand: Das Böse	108
4. Vierter Einwand: Nichtpersonale Menschen	111

KAPITEL VII

Konkretisierungen	119
1. Achtungsbereiche der Menschenwürde	119
2. Leibseelische Integrität	119
Folter	119
Genitalverstümmelung	123
Zwangsernährung	124
Leibseelisches Existenzminimum	124
Gefährliche Situationen	125
3. Geistige Integrität	126
Vertrauen und Vertrauensbruch	127
Kommunikationsfreiheit	128
Gewissensfreiheit	134
Geistiges Existenzminimum	136
Religionsfreiheit	136
4. Integration der Privatsphäre	138
5. Existenz	141
Exkurs: Demütigung	143

KAPITEL VIII

Wertkonflikte	149
1. Typologie der Wertkonflikte	149
2. „Würde gegen Würde“-Konflikte	150
Präferenzregel zulasten des Schuldigen	151
Lösungsstrategie des Nichthandelns	151
Preisgabe des Konzepts	153
3. Hilfsregeln	155
Hilfsregel der Risikosphäre	155
Hilfsregel der Quantität	158
4. Das Leid der Welt	160

KAPITEL IX

Menschenrechte als moralische Rechte	163
1. Die Differenz von Wert und Norm	163
2. Menschenwürde und Menschenpflichten	164
3. Menschenpflichten und Menschenrechte	171

KAPITEL X

Rechtstheorie der Menschenwürde	178
1. Menschenwürde und Recht	178
2. Menschenwürde als Konstitutionsprinzip	181
3. Menschenwürde als Staatszielbestimmung	183
4. Menschenwürde als Grundwert	185
5. Menschenwürde als Fundierungsprinzip der Grundrechte	187
6. Rechtssubjektivität	189
7. Menschenwürde im Völkerrecht	191
Rechtsquellen	194
Literatur	195
Rechtsprechungs nachweise	201
Personenregister	203
Sachregister	204

Vorwort

Mit diesem Buch lege ich in stark komprimierter Form die Ergebnisse meiner langjährigen Forschungen über die Menschenwürde erstmals einem breiteren Publikum vor.

Im Laufe meiner Studien bin ich von zahlreichen Menschen im In- und Ausland begleitet worden, die mir ihr Wissen zur Verfügung gestellt oder Materialien zugänglich gemacht haben, auf die ich ohne sie nicht gestoßen wäre. Da auch das Vorwort zu einem kurzen Buch kurz sein sollte, verzichte ich an dieser Stelle darauf, sie alle namentlich aufzuführen. Ich bin mir aber ihres großen Beitrages zum Gelingen des Projektes sehr bewusst und von aufrichtiger Dankbarkeit erfüllt. Vielleicht kann ich ihnen mit diesem Buch etwas von dem zurückgeben, was sie mir geschenkt haben. Zwei Namen dürfen aber nicht unerwähnt bleiben. Besonderen Dank schulde ich dem Cheflektor der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Dr. Dirk Palm, der mich überhaupt auf die Idee gebracht und dazu ermutigt hat, diese Kurzfassung meiner Überlegungen zu erstellen. Die zweite Person, die sich gerade um dieses Büchlein verdient gemacht hat, ist mein Freund Joachim Eger. Er nahm die Mühe auf sich, das Manuskript gründlich und kritisch gegenzulesen. Mit seiner Hilfe hoffe ich die Mindestanforderungen an Verständlichkeit und Leserfreundlichkeit erfüllt zu haben.

Einem Wunsch des Verlages entsprechend musste auf Fußnoten verzichtet werden. Referenzen auf Literatur und Gerichtsentscheidungen finden sich jeweils im Fließtext, die genauen Angaben im Literatur- und Rechtsprechungsverzeichnis. Fundstellen für die zitierten Rechtsquellen finden sich im Internet. Die entsprechenden Adressen sind ebenfalls im Literaturverzeichnis angegeben.

Ich widme das Buch meiner Frau Gertraude, die am meisten unter der zeitlichen und geistigen Inanspruchnahme zu leiden hatte, in die ich durch die Befassung mit meinem Thema über viele Jahre geraten bin. Sie hat mich gleichwohl stets unterstützt und nicht nur durch zahlreiche Gespräche zum Gelingen beigetragen, sondern auch durch ihre Liebe, die mir die notwendige Freiheit geschenkt hat.

Frankfurt am Main, im April 2006

Paul Tiedemann

Zur 2. Auflage

Dank der erfreulichen Aufmerksamkeit, die dieses Buch beim Publikum gefunden hat, wird acht Jahre nach Erscheinen dieser Einführung eine zweite Auflage erforderlich. Ich habe diese Gelegenheit genutzt, um neben kleineren Korrekturen und der Beseitigung von Druckfehlern vor allem an drei Stellen einige Präzisierungen vorzunehmen. So habe ich das Konzept der Authentizität, das für die Rekonstruktion des Begriffs der Menschenwürde grundlegend ist, etwas genauer erläutert und insbesondere deutlicher vom Begriff der Autonomie abgegrenzt. Eine zweite Präzisierung gilt dem Begriff des absoluten Wertes. Hier habe ich insbesondere die Kritik von THEDA REHBOCK (2008) und KLAUS KONHARDT (2007) aufgenommen. Schließlich erscheint es mir erforderlich zu sein, auf die im Anschluss an AVISHAI MARGALIT (1999) insbesondere in der Philosophie vertretene Auffassung einzugehen, die das Konzept der Menschenwürde eng an den Begriff der Demütigung knüpft. Dem dient ein neu eingefügter Exkurs, in dem ich zeigen will, dass Demütigung für die Rekonstruktion des Begriffs der Menschenwürde als Rechtsbegriff nicht geeignet ist und ihr deshalb in diesem juristischen Zusammenhang keine entscheidende konstitutive Bedeutung zukommen sollte.

Im Übrigen blieb der Text der 1. Auflage unverändert. Tiefgreifende Änderungen hätten sich zwar bei der Abhandlung der Religionsfreiheit angeboten. Die Frage, ob es sich dabei um ein Menschenrecht handelt, das aus der Menschenwürde abgeleitet werden kann, vermochte ich zum Zeitpunkt des Erscheinens der ersten Auflage noch nicht zu beantworten. Der Abschnitt stellt deshalb mehr Fragen als er Antworten gibt. Inzwischen sehe ich mich zwar in der Lage, diese Frage einer wohl begründeten Antwort zuzuführen. Indessen hätte die Entwicklung einer Antwort wesentlich mehr Platz in Anspruch genommen und damit den Rahmen des Buches gesprengt, beziehungsweise die Proportionen in einer untunlichen Weise verändert. Ich muss den Leser, der gerade an diesem Thema interessiert ist, deshalb auf eine eigenständige Untersuchung zur Religionsfreiheit verweisen, die zwischenzeitlich erschienen ist (TIEDEMANN 2012).

Frankfurt am Main, im März 2014

Paul Tiedemann

Einleitung

Der vielleicht angesehenste Kommentar zum deutschen Grundgesetz (MAUNZ/DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ) erscheint seit 1958 als Loseblattsammlung. Obwohl dieses Konzept eine sehr zeitnahe Aktualisierung erlaubt, blieb die Kommentierung des Artikels 1 GG, welcher die Menschenwürde behandelt, fast ein halbes Jahrhundert lang unverändert. Erst im Jahre 2003 erschien eine grundlegende Neukommentierung, die schon 18 Monate später wieder überarbeitet und aktualisiert worden ist. Während über 50 Jahre das Thema „Menschenwürde“ allenfalls einen kleinen Kreis von Spezialisten interessierte, stießen diese beiden Neukommentierungen auf ein bemerkenswertes Medienecho. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung machte sogar in einem Kasten auf der ersten Seite darauf aufmerksam und ließ die Kommentierung in umfangreichen Artikeln von Fachleuten eingehend kritisch würdigen. Das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Menschenwürde in der öffentlichen Wahrnehmung tatsächlich heute eine andere Rolle spielt als dies früher der Fall war. In den ersten vier Jahrzehnten der Bundesrepublik verstand man das Bekenntnis des Grundgesetzes zur Menschenwürde als eine Absage an die Strukturen des nationalsozialistischen Herrschaftssystems. Die geistige Situation der Zeit war von Leuten geprägt, die das Terrorregime der Nazis selbst erlebt und darunter gelitten hatten. Sie wussten nur allzu gut, wogegen und wofür die Idee der Menschenwürde stand. Auf eine sprachanalytisch und juristisch präzise Inhaltsbestimmung waren sie nicht angewiesen.

Seit den späten 80er Jahren hat sich diese Situation geändert. Zunächst waren es die atemberaubenden Entwicklungen auf dem Gebiet der Bio- und Gentechnologie, die eine kritische Diskussion herausforderten, für die der Begriff der Menschenwürde zentrale Bedeutung hatte und weiterhin hat. In jüngerer Zeit sind insbesondere angesichts des politischen Terrors andere Fragen aufgetaucht, für die die Generation der Davongekommenen des Zweiten Weltkriegs kaum Verständnis gehabt hätte, nämlich ob und unter welchen Umständen es erlaubt oder gar geboten ist, Menschen zu foltern oder Unschuldige zu opfern, wenn anders ein terroristischer Anschlag nicht vereitelt werden kann. Auch in diesem Zusammenhang spielt das Argument der Menschenwürde eine prominente Rolle. Obwohl es heute kaum jemanden gibt, der die Idee der Menschenwürde ablehnt oder für unsinnig hält, hat die Berufung auf sie bisher zu keiner Lösung der genannten Probleme geführt, die allgemein akzeptiert wird. Unversöhnlich stehen sich vielmehr konträre Ansichten gegenüber und nicht selten berufen sich beide Seiten

auf die Idee der Menschenwürde. Offenbar versteht dabei jeder etwas anderes unter diesem Begriff. Will man nicht weiterhin aneinander vorbeireden, stellt sich deshalb zwingend die Frage, was Menschenwürde eigentlich ist. Wir müssen zu einem gemeinsamen Verständnis dieses Begriffs kommen, wenn er uns bei der Lösung der dringenden Fragen der Gegenwart von Nutzen sein soll.

Das Bedürfnis nach einem hinreichend explizierten Begriff der Menschenwürde stellt sich weiterhin im Zusammenhang des globalen Diskurses über die Menschenrechte. Unabhängig von dem jeweiligen Kulturkreis sind heute die meisten Staaten der Erde miteinander durch völkerrechtliche Verträge verbunden, die den Schutz der Menschenrechte zum Ziel haben. Doch die Vertragspartner stimmen in der Interpretation dessen, was den Inhalt der Menschenrechte ausmacht, keineswegs überein. Es wird die These vertreten, dass die Menschenrechte einen je nach dem Kulturkreis unterschiedlichen Inhalt haben. Andere behaupten, es handele sich um ein spezifisch abendländisches Gedankengut, das in anderen Kulturen kaum nachvollzogen werden kann, so dass sich der Versuch der Implementierung der Menschenrechte in diesen Kulturkreisen als eine Art Kulturimperialismus darstellt. Es wird im Folgenden zu zeigen sein, dass die Gründungsstaaten der Vereinten Nationen in dem Gedanken übereinstimmen, dass die Menschenwürde die Quelle der Menschenrechte ist. Ob es ein einheitliches universelles Verständnis der Menschenrechte geben kann, hängt also wesentlich von der Frage ab, ob es ein universales kulturunabhängiges Verständnis von Menschenwürde geben kann. Davon hängt es ab, ob der globale Diskurs über Menschenrechte und die menschenrechtliche Kritik anderer Staaten und Regierungen überhaupt eine sinnvolle Basis hat.

Dieses Buch will dazu beitragen, einen Begriff der Menschenwürde zu entwickeln, der geeignet ist, in all diesen Problemfeldern mehr Klarheit und Orientierung zu schaffen, so dass eine bessere Verständigung möglich wird. Damit wird zugleich jenem Sprachgebrauch eine Absage erteilt, für den die Menschenwürde nur eine rhetorische Floskel ist, die keinen bestimmbareren Inhalt hat und daher für nahezu beliebige Inhalte benutzt werden kann. Es wird zu zeigen sein, dass sich hinter dem Begriff der Menschenwürde eine fundamentale Wertvorstellung verbirgt, die es gebietet, das Wort ernst zu nehmen.

KAPITEL I

Wie die Menschenwürde ins Recht kam

Das Wort „Menschenwürde“ (auch: Würde des Menschen, der Person, der Persönlichkeit, des Individuums oder das Adjektiv „menschenwürdig“) war vor dem zwanzigsten Jahrhundert weltweit nirgendwo Bestandteil der Sprache des Rechts. Es gehörte weder zum Sprachschatz der Gesetz- und Verfassungsgeber noch zu dem der Rechtsgelehrten. Erstmals taucht der Begriff in Art. 151 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 auf. Dem folgte die faschistische Verfassung Portugals von 1933 (Art. 6). Schließlich findet er sich noch in der Präambel der Verfassung Irlands von 1937. In allen drei Fällen steht der Begriff im Zusammenhang mit der Aufgabe des Staates, für Lebensverhältnisse zu sorgen, die ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Als Bedingung für diesen Zustand werden die ökonomischen Verhältnisse angesehen, sei es im Sinne der Gewährleistung des materiellen Existenzminimums (so die portugiesische Verfassung) oder sei es mehr im Sinne der Gewährleistung von Verteilungsgerechtigkeit (so die deutsche Verfassung). Eine wesentlich umfassendere Bedeutung erhält der Begriff der Menschenwürde erst mit seiner völkerrechtlichen Rezeption.

1. Vereinte Nationen

Die Charta der Vereinten Nationen

Der erste internationale Vertrag, der die Würde des Menschen erwähnt, ist die Gründungsurkunde (Charta) der Vereinten Nationen. In ihrer Präambel ist die Rede von

unserem Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person.

Die Präambel und insbesondere die zitierte Passage gehen auf einen Vorschlag zurück, den der südafrikanische Ministerpräsident JAN CHRISTIAAN SMUTS (1870–1950) in die Beratungen der Charta auf der Gründungskonferenz von San Francisco (25. April bis 26. Juni 1945) eingebracht hat. In diesem Textvorschlag war von der Entschlossenheit der Hohen Vertragschließenden Parteien die Rede,

den Glauben an fundamentale Menschenrechte (fundamental human rights), an die Unantastbarkeit (sanctity) und an den höchsten Wert (ultimate value) der menschlichen Persönlichkeit (human personality) wieder herzustellen (re-establish).

Diesen Vorschlag nahm die Konferenz im Grundsatz an, verwies den Text aber an ein Redaktionskomitee, das ihn etwas eleganter fassen, inhaltlich aber nicht verändern sollte. Das Komitee legte eine leicht geänderte Fassung vor, in der das Wort *sanctity* durch *dignity* ersetzt, statt von *ultimative value* nur noch von *value* (später noch geändert in: *worth*) die Rede war und *human personality* durch *every human being* ersetzt wurde. Die geänderte Fassung wurde bis auf einen Punkt so akzeptiert. Nur hinsichtlich der Ersetzung von *human personality* durch *every human being* gab es noch eine Diskussion. Man einigte sich in diesem Punkt schließlich auf einen Kompromiss und ersetzte beide Vorschläge durch *human person*.

Die Entstehungsgeschichte zeigt, dass die Formulierung SMUTS' abgesehen von diesem Punkt dem Sinn nach akzeptiert worden ist und man nur aus stilistischen und ästhetischen Gründen den Wortlaut modifiziert hat. Dies erlaubt folgende historische Auslegung der Würdeklausel in der Präambel der UN-Charta:

Das Wort *dignity* (Würde) ersetzt das Wort *sanctity* (Unantastbarkeit). Da diese Ersetzung nur aus stilistischen Gründen erfolgte, also den Sinn nicht verändern sollte, kann man schließen, dass für die Konferenz von San Francisco die Begriffe *Würde* und *Unantastbarkeit* inhaltsgleich sind. Das deckt sich auch mit dem Sprachgebrauch von JAN SMUTS, der anlässlich einer Rede im Mai 1944 seinen Grundgedanken mit den Worten „the dignity of human personality“ ausgedrückt hat.

Die Endfassung setzt das Wort *worth* an die Stelle von *value* mit der Begründung, dass *value* eher auf ökonomische Zusammenhänge bezogen sei bzw. besser auf Sachen (material) passe als auf Menschen. Das zeigt, dass hier bewusst nicht von einem relativen Wert oder einem Tauschwert die Rede sein sollte. Gemeint ist mit *worth* vielmehr ein letzter oder höchster, unbedingter oder absoluter Wert. Nun sind allerdings *dignity* und *sanctity* ebenfalls Wertbegriffe. Auch sie verweisen auf einen letzten, höchsten oder absoluten Wert. Daraus folgt: *dignity* und *worth* sind zwei Wörter für den identischen Sinngehalt. Es handelt sich um ein klassisches Beispiel für eine Zwillingssformel, deren Funktion darin besteht, durch eine Verdoppelung des Sinngehalts denselben besonders zu betonen und in seiner Bedeutung hervorzuheben.

Von besonderem Interesse ist die Kontroverse um die Begriffe *human personality* bzw. *every human being*, die schließlich zu der Formulierung *human person* führte. Dem Redaktionskomitee kam es offensichtlich darauf an, klarzumachen, dass die Würde nicht nur jeder Persönlichkeit anhaftet, sondern jedem Menschen. Es rechnete also mit der Möglichkeit, dass man *Persönlichkeit* in einem einschränkenden Sinne verstehen kann, demzufolge nicht jeder Mensch auch schon eine Persönlichkeit ist. Tatsächlich stellte sich heraus, dass SMUTS bewusst den Begriff der Persönlichkeit gewählt hatte und dass er damit tatsächlich eine einschränkende Bedeutung verband. Denn der südafrikanische Ministerpräsident wollte diese Änderung nicht akzeptieren. Er sah offensichtlich mehr darin als bloß eine redaktionelle Korrektur. Vielmehr hatte die Klau-

sel durch diese Änderung für ihn jetzt eine andere Bedeutung. Deshalb beklagte er sich darüber, dass er mit der Formulierung des Redaktionsausschusses sein „Baby“ nicht mehr wiedererkennen könne. Doch seine Forderung, es bei *personality* zu belassen, stieß auf unüberwindlichen Widerstand. Wohl zum Zwecke der Gesichtswahrung wurde schließlich vorgeschlagen, *every human being* durch *human person* zu ersetzen. Der Sache nach war damit SMUTS aber gescheitert. Denn wenn man auch in Frage stellen kann, ob jeder Mensch eine Persönlichkeit ist, so lässt sich doch schwerlich bestreiten, dass jeder Mensch eine Person ist. (Die Konferenz hatte Sonderprobleme wie den Status von Embryonen oder von Apallikern nicht im Blick!) Von einem menschlichen Wesen zu sagen, es sei eine Persönlichkeit, ist nicht dasselbe wie zu sagen, es sei eine Person. Vielmehr bezeichnet Persönlichkeit besondere Qualitäten, die nicht jeder Person zugesprochen werden. Das gilt nicht nur in der deutschen Sprache, sondern auch in der Verhandlungssprache, der sich insbesondere SMUTS bediente, also dem Englischen. So kann man etwa in der Encyclopedia Britannica zum Stichwort „personality“ nachlesen: „The characteristic way on which a particular individual thinks, feels, and behaves. Personality embraces a person’s moods, attitudes, and opinions and is most clearly expressed in his interactions with other people. Personality is those behavioral characteristics, both inherent and acquired, that distinguish each individual and are observable in his relations to the environment and to the social group.“

Vor diesem Hintergrund wird klar, warum SMUTS den Begriff der Persönlichkeit präferierte. Denn damit verbindet sich die Vorstellung einer besonders distinguierten Form von Menschsein, während Person jeder Mensch ist, zumindest aber jeder handlungs- und zurechnungsfähige Mensch. Das Menschsein und das Personsein konnte SMUTS der farbigen und schwarzen Bevölkerung seines Landes schwerlich absprechen, die Persönlichkeit schon. Das Wort *Persönlichkeit* hätte es erlaubt, das Würdekonzept von vornherein nur auf die weiße Rasse anzuwenden, die nach dem Glauben der Holländisch Reformierten Kirche, deren Geistlicher SMUTS einmal werden wollte, von Gott besonders ausgewählt und über alle anderen Rassen gesetzt worden ist. Indem SMUTS also von *Persönlichkeit* sprach, versuchte er, das Würdekonzept gleichsam rassistisch umzubiegen. Dieser Versuch ist gescheitert.

Eine besondere Bemerkung verdienen die Verwendung des Begriffs *Glaube* (*faith*) und die religiöse Begründung, die SMUTS für seinen Textvorschlag vortrug. Wenn man seinem Biographen KENNETH INGHAM glauben darf, sah sich SMUTS, der sich unter dem Einfluss seiner späteren Frau vom Studium der Theologie ab- und dem Jurastudium zugewandt hatte, wegen dieser Abwendung von seiner theologischen Berufung zeitlebens in besonderer Weise den Idealen der Humanität verpflichtet – soweit das eben mit seinem rassistischen Vorverständnis vereinbar war. Das erklärt die spezifisch religiöse Rede vom Glauben an die Menschenrechte und die Menschenwürde.

Die Zustimmung der Konferenz zu dieser religiösen Ausdrucksweise lässt sich aller-

dings nicht mit einem derartigen theologischen Hintergrund ihrer Teilnehmer erklären. Aufschluss gibt insoweit ein Statement des Vorsitzenden der Kommission I vom 15. Juni 1945, der die Präambel als die „Ideologie“ der zu gründenden internationalen Organisation bezeichnete und betonte, dass der Erfolg der neuen Organisation entscheidend von der weltweiten öffentlichen Meinung abhinge. Deshalb sei es wichtig, die Charta nicht nur so präzise zu formulieren wie irgend möglich, sondern vor allem in ihren ersten Zeilen eine Sprache zu finden, die Wärme und Einfachheit ausstrahlt und Anklang in den Herzen der Menschen findet. Es ging der Konferenz von San Francisco also um die durchaus kalkulierte Instrumentalisierung religiöser Rede zur emotionalen Mobilisierung der Weltöffentlichkeit und nicht um eine theologische Fundierung der Menschenrechte und der Menschenwürde.

Dabei ist dem Umstand Beachtung zu schenken, dass die Endfassung der Präambel nicht, wie der Entwurf der südafrikanischen Delegation, von einer *Wiederherstellung* (*re-establish*) des Glaubens spricht, sondern von einer *Bestätigung* oder *Beteuerung* (*reaffirm*). Es geht also nicht um die Erfindung und Postulierung eines Glaubens, der bis dahin nicht oder nicht mehr existierte, sondern um die Bekräftigung eines empirisch bereits vorhandenen Glaubens. Er findet seine Grundlage nicht in der Charta, sondern die Charta findet ihre Grundlage in diesem Glauben. Von einer Ideologie im Sinne einer manipulativen Doktrin könnte man nur dann sprechen, wenn es diesen Glauben tatsächlich gar nicht gibt; wenn er also eigentlich eine Erfindung ist, die mit den Mitteln der Charta erst propagiert und damit etabliert werden soll. Handelt es sich dagegen um einen Glauben, der tatsächlich tief im Bewusstsein der Menschen verankert ist, so ist gegen eine Instrumentalisierung zum Zwecke emotionaler Mobilisierung nichts einzuwenden. Der strategisch motivierte Appell an emotional tief verwurzelte Glaubensüberzeugungen ist ein zulässiges Mittel der Mobilisierung, sofern es um einen Glauben geht, den die Autoren und die Adressaten des Appells tatsächlich miteinander teilen.

Der Rekurs auf den Glauben an Menschenwürde und Menschenrechte war im Jahre 1945 alles andere als ein klarer und durchdachter, auf seine Tragfähigkeit hin erprobter Gedanke. Er war eine höchst amorphe und verschwommene Hoffnung, die sich mit der neuen Weltorganisation verband. Dies macht es einerseits verständlich, warum der Begriff der Menschenwürde in diesem Dokument nicht näher bestimmt oder gar definiert ist. Es macht aber andererseits auch deutlich, dass diese nähere Bestimmung keineswegs für alle Zeiten als ausgeschlossen galt. Vielmehr erwartete man eine Konkretisierung in dem Maße, wie sich die Hoffnung in der Wirklichkeit bewähren sollte.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die UN-Charta sieht als eines ihrer Organe einen Wirtschafts- und Sozialrat vor, der unter anderem auch Empfehlungen abgeben kann, um die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern (Art. 62 Abs. 2 UN-Charta). In diesem Zusammenhang kann er auch Übereinkommen entwerfen und der Generalversammlung vorlegen (Art. 62 Abs. 3 UN-Charta). Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er eine spezielle Kommission einsetzen (Art. 68 UN-Charta). Dem kam der Wirtschafts- und Sozialrat schon bald nach Inkrafttreten der UN-Charta durch die Schaffung der UN-Menschenrechtskommission nach, die den Auftrag erhielt, eine *International Bill of Human Rights* auszuarbeiten. Diese sollte neben einer allgemeinen Erklärung zur theoretischen Definition der Menschenrechte einen verbindlichen Vertrag enthalten sowie ein internationales Überwachungsverfahren. Da schon bald erhebliche Divergenzen über die rechtliche Verbindlichkeit eines solchen Vertragswerks aufkamen, konzentrierte sich die Kommission zunächst auf die Ausarbeitung einer theoretischen, rechtlich nicht verbindlichen Erklärung, die als Resolution der Generalversammlung verabschiedet werden sollte. Aus dieser Arbeit ging die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (AEMR) hervor, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit 48 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen worden ist.

Die AEMR widmet der Menschenwürde in der Präambel zwei Absätze und außerdem im Regelungsteil den ersten Artikel. Während die Präambel im fünften Absatz die Formel aus der Präambel der UN-Charta von dem Glauben an die grundlegenden Menschenrechte und an die Würde und den Wert der menschlichen Person wiederholt und damit die Kontinuität zwischen der UN-Charta und der AEMR aufzeigt, bringt sie im ersten Absatz einige Präzisierungen. Dort heißt es:

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet ...

Weitere wichtige Bestimmungen zum Begriff der Menschenwürde finden sich in Artikel 1 AEMR. Dort heißt es:

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Die Menschenrechtskommission schuf ein Drafting Committee, dem unter der Leitung von ELEANORE ROOSEVELT insgesamt acht Mitglieder angehörten. Dieses Komitee richtete eine Arbeitsgruppe ein, die aus dem Franzosen RENÉ CASSIN, dem Libanesen CHARLES MALIK und dem Briten GEOFFREY WILSON bestand. Die Arbeitsgruppe beauftragte CASSIN mit der Ausarbeitung eines Entwurfs. CASSINS Entwurf enthielt folgenden ersten Artikel:

Alle Menschen (men) sind als Mitglieder einer Familie frei, sie besitzen gleiche Würde und Rechte, und sollen einander als Brüder betrachten.

Die Arbeitsgruppe fügte auf Anregung von CHARLES MALIK „Ausgestattet mit Vernunft“ ein und fand schließlich folgende Formulierung:

Alle Menschen (men) sind Brüder. Ausgestattet mit Vernunft und als Mitglieder einer Familie sind sie frei und besitzen gleiche Würde und Rechte.

Im Drafting Committee wurde dieser Entwurf der Arbeitsgruppe geringfügig umformuliert, vor allem aber um den Gedanken ergänzt, dass der Mensch nicht nur mit Vernunft, sondern auch mit Gewissen ausgestattet sei. Dieser Vorschlag geht auf den Chinesen CHANG zurück. CHANGS Vorschlag basierte auf einem chinesischen Wort, das wörtlich übersetzt so viel bedeutet wie „Zwei-Mensch-Neigung“ oder „Bewusstsein des Mitmenschen“ bzw. Mitgefühl. In der Debatte um diesen Punkt betonte Malik, das „A und O“ des ganzen Menschenrechtskonzepts sei die Würde des Menschen, die auf seiner Vernunft und seinem Gewissen beruhe. Das Drafting Committee legte der Kommission schließlich folgende Fassung vor:

Alle Menschen (men) sind Brüder. Ausgestattet mit Vernunft und Gewissen sind sie Mitglieder einer Familie. Sie sind frei und besitzen gleiche Freiheit und Würde.

Die Kommission beschäftigte sich mit dem Entwurf während ihrer zweiten Sitzungsperiode im Dezember 1947 in Genf. Sie bildete erneut eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von ELEANORE ROOSEVELT, der auch CASSIN als Berichterstatter angehörte. Die Arbeitsgruppe kritisierte den Satz, dass alle Menschen Brüder seien, zum einen unter Hinweis darauf, dass diese Aussage religiös und philosophisch zu voraussetzungsvoll sei, zum anderen, dass sie zu abstrakt sei. Der sowjetische Delegierte BOGOMOLOW schlug stattdessen vor, es solle besser von einer Pflicht zur Brüderlichkeit gesprochen werden. Im Übrigen hielt er den ganzen Text wegen seiner philosophischen und religiösen Konnotationen für zu abstrakt, zu pompös und lächerlich. Er wollte ihn ersatzlos gestrichen haben.

CASSIN erarbeitete zusammen mit dem philippinischen Delegierten CARLOS P. RÓMULO schließlich eine neue Formulierung aus, die einen Teil der Einwände berücksichtigte, die dann von der Kommission bei 5 Enthaltungen ohne Gegenstimme angenommen wurde:

Alle Menschen (men) sind frei und gleich geboren in Würde und Rechten. Sie sind von Natur aus (by nature) ausgestattet mit Vernunft und Gewissen und sollen einander behandeln wie Brüder.

BOGOMOLOWS grundsätzliche Bedenken gegen die Aufnahme philosophischer, religiöser oder ideologischer Grundprinzipien in die Deklaration wurden von vielen Mitgliedern der Menschenrechtskommission geteilt. Diese Bedenken hatten noch dadurch

Gewicht erhalten, dass die UNESCO im Jahre 1947 eine theoretische Untersuchung über die Grundlagen einer universalen Menschenrechtserklärung durchgeführt hatte und zu diesem Zweck insgesamt 150 Philosophen, Sozialforscher, Juristen und Schriftsteller aus aller Welt zu den philosophischen und weltanschaulichen Voraussetzungen der Menschenrechte befragt hatte. Das Ergebnis wurde der Menschenrechtskommission im Sommer 1947 vorgelegt, wobei der Direktor der UNESCO seiner Hoffnung Ausdruck verlieh, dass das Papier hilfreich sein könne, um Klarheit in die Debatten zu bringen und den Grund zu legen für ein konstruktives Übereinkommen. Die Kommission betrachtete das Papier aber keineswegs als hilfreich. Denn es dokumentierte im Kern, dass es über die Frage der Menschenrechte zahlreiche grundlegend verschiedene und sich widersprechende Konzepte gab, in deren Offenlegung man eher ein Hindernis auf dem Weg zu einer gemeinsamen Erklärung sah denn eine Hilfe. Sie hielt das Dokument daher unter Verschluss. Es wurde erst 1949, also nach Verabschiedung der AEMR, von der UNESCO selbst veröffentlicht.

In den ersten Monaten des Jahres 1948 gingen bei der Menschenrechtskommission noch eine Reihe von Änderungswünschen ein. Brasilien wandte sich gegen die Formel „sollen einander behandeln wie Brüder“ mit der Begründung, dass dies eine Pflicht impliziere und es bei den Menschenrechten eben um Rechte und nicht um Pflichten gehe. Dagegen forderte Neuseeland eine Formulierung, in der von der Bindung der Menschen untereinander als Brüder durch Pflichten die Rede war. Letztlich folgte die Kommission jedoch einem Vorschlag des Wirtschafts- und Sozialrates, der die Bindung an Pflichten eher abschwächen sollte durch die Formulierung „sollen einander behandeln im Geiste der Brüderlichkeit“.

Es ist interessant zu sehen, dass viele Delegierte im Laufe der Beratungen widersprüchliche Forderungen erhoben. Das deutet darauf hin, dass den Schöpfern der AEMR bei der Idee der Menschenrechte, denen sie Ausdruck verleihen wollten, noch vieles äußerst unklar war. So kritisierte beispielsweise die brasilianische Delegation den „philosophischen und mystischen Charakter“ des Artikels 1 und forderte zugleich einige Zeit später, die Legitimation der Menschenrechte auf Gott zurückzuführen und nicht darauf, dass die Menschen mit Vernunft und Gewissen ausgestattet seien. Denn „unglücklicherweise [seien] keineswegs alle Menschen mit Vernunft und Gewissen ausgestattet“. Der chinesische Delegierte CHANG, der entscheidend die Bezugnahme auf Vernunft und Gewissen als Grundlage der Menschenrechte mitgestaltet hatte, forderte später die ersatzlose Streichung dieser Formulierung, weil dadurch gerade jene philosophischen Überzeugungen Eingang in die Deklaration fänden, über die eine Einigung nicht möglich sei. Dem widersprach der Libanese MALIK, der betonte, dass es nun einmal Vernunft und Gewissen seien, die den Menschen vom Tier unterschieden. Damit konnte er CHANG überzeugen und sogar der sowjetische Delegierte PAWLOW stimmte der Auffassung MALIKS zu, forderte aber, keine Aussage darüber zu machen, wer oder

was den Menschen mit Vernunft und Gewissen ausgestattet habe. Der Ausdruck „durch die Natur“ (by nature) sollte ebenso vermieden werden wie eine Bezugnahme auf Gott.

Während ihrer dritten Sitzungsperiode im Mai/Juni 1948 nahm die Menschenrechtskommission diese Anregungen und Forderungen teilweise auf und änderte die Formulierung noch in zwei Punkten ab. Das Wort „men“ wurde durch „human beings“ ersetzt und „like brothers“ wurde ersetzt durch „in the spirit of brotherhood“. „By nature“ blieb jedoch zunächst erhalten. So legte die Menschenrechtskommission den Entwurf dem Wirtschafts- und Sozialrat vor, der ihn am 25. und 26. August 1947 beriet und dann unverändert an die Generalversammlung weiterleitete, die zunächst wiederum einen Ausschuss damit befasste.

Dieser Ausschuss benötigte für die Diskussion des Artikels 1 allein sechs Sitzungen, mehr als zu jedem anderen Artikel des Entwurfs. Die meisten Delegierten aller 58 UN-Mitglieder, die in dem Ausschuss vertreten waren, bejahten die grundlegende inhaltliche Bedeutung des Artikels 1. Kontroversen gab es nur über die Frage, ob dieser Text in den Regelungsteil gehört oder in die Präambel. Während Letzteres mit dem Argument gefordert wurde, dass in diesem Text nur von Fakten die Rede sei, aber nicht von Normen, machte die Gegenseite geltend, dass der Artikel ein Prinzip bestätige, welches alle folgenden Artikel impliziere. Der Norweger FREDE CASTBERG machte geltend, dass bei der Interpretation internationaler Rechtstexte den Artikeln wegen deren Verbindlichkeit größeres Gewicht beigemessen werde als der Präambel. Der Hauptautor des Textes, RENÉ CASSIN, führte aus, dass die Öffentlichkeit diesen Text, wenn er in der Präambel stünde, als bloße Erklärung eines Ideals auffassen würde. Es ginge aber darum, dass diese Prinzipien lebenswichtige Bedeutung („vital importance“) erhielten. Die in Artikel 1 zum Ausdruck kommenden Prinzipien müssten den Doktrinen des Faschismus mit Verbindlichkeit entgegengesetzt werden. Schließlich wies der Ausschuss mit 26 gegen 6 Stimmen bei 10 Enthaltungen (darunter alle sozialistischen Staaten) den Antrag auf Verlagerung des Textes vom Regelungsteil in die Präambel zurück.

Der Ausschuss diskutierte auch noch einmal die Frage nach dem Ursprung der Menschenrechte, die bereits in der Menschenrechtskommission kontrovers diskutiert worden war. Die Formel „endowed by nature with ...“ konnte auf die Natur des Menschen bezogen werden, zu dessen spezifischen Merkmalen Vernunft und Gewissen gehören. Die Formel konnte aber auch als Benennung einer dem Menschen übergeordneten Wesenheit begriffen werden, die den Menschen mit Vernunft und Gewissen ausgestattet hat. In diesem Sinne wurde der Ausdruck von einigen südamerikanischen Staaten, angeführt von Brasilien, verstanden, die nicht einsehen konnten, warum sie dieses metaphysische Bekenntnis zur Natur akzeptieren sollten, und stattdessen forderten, als „Ausstatter“ nicht die Natur, sondern Gott zu benennen. Dieser Vorschlag machte die ambivalente Bedeutung des Ausdrucks „by nature“ erst für alle deutlich. Weil klar war, dass ein solches partikulares religiöses oder metaphysisches Bekenntnis niemals die Ak-

zeptanz aller UN-Mitglieder finden konnte, einigte man sich darauf, „by nature“ ersatzlos zu streichen. Brasilien nahm darauf seinen Vorschlag, Gott zum Ursprung der Menschenrechte zu erklären, zurück.

Welche Veränderung hat die Behandlung der Menschenwürde in der AEMR im Vergleich zur UN-Charta gebracht? – Die Formulierung „allen Mitgliedern der menschlichen Familie“ macht klar, dass die Würde nicht nur einigen Menschen zugeschrieben wird und eine Differenzierung nach Rasse, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die Würde wird vielmehr allen Menschen zugesprochen. Es wird ferner durch die Verwendung des Wortes „innewohnend“ (inherent) deutlich, dass die Würde nicht von irgendeiner Form der Leistung abhängig ist. Sie muss nicht erst erworben werden. Jeder Mensch besitzt sie allein schon kraft seines Menschseins. Sie wird deshalb auch nicht erst durch die Entwicklung oder Entfaltung zu einer Persönlichkeit begründet.

Der erste Absatz der Präambel benutzt ein neues Wort für das Verhältnis des Menschen zur Würde. Es ist nicht vom Glauben an die Würde die Rede, sondern von ihrer Anerkennung. Das darf allerdings nicht so verstanden werden, dass die Würde durch ihre Anerkennung überhaupt erst konstituiert wird. Denn der erste Absatz darf nicht ohne den fünften Absatz der Präambel gelesen werden, wo weiterhin vom Glauben an die Würde des Menschen die Rede ist. Die Anerkennung beruht also auf diesem Glauben. Die Menschenwürde wird als etwas gedacht, das unabhängig vom Vollzug der Anerkennung existiert und an dessen Existenz wir glauben. Die Anerkennung, von der hier die Rede ist, kann also nur normativ verstanden werden: Weil wir an die Würde des Menschen glauben, sind wir verpflichtet, sie anzuerkennen, also zu achten und zu respektieren. Erst wenn unser tief verwurzeltes Wissen um die Menschenwürde durch Akte der Anerkennung äußerlich sichtbar wird, kann sie zur Grundlage der Freiheit, Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt werden. Damit bringt Artikel 1 AEMR deutlich den vorstaatlichen Charakter der Menschenwürde und der Menschenrechte zum Ausdruck. Die Menschenwürde wird nicht durch staatliches Recht verliehen, sondern muss bei aller Rechtsetzung schon immer als gegeben vorausgesetzt werden.

Soweit in der AEMR von der Würde des Menschen und nicht mehr von der Würde der Person die Rede ist, hat es den Anschein, dass der Kreis der Träger von Menschenwürde damit erweitert wird. Nicht nur die Person, also das handlungs- und zurechnungsfähige menschliche Individuum, sondern jedes Exemplar der Gattung *Homo sapiens* scheint zum Träger der Menschenwürde erklärt zu werden, also auch Embryonen, Säuglinge, Kleinkinder, ebenso wie ohne Gehirn geborene menschliche Lebewesen und Komapatienten. Tatsächlich zeigen die Materialien aber, dass eine solche Ausweitung nicht bewusst ins Auge gefasst worden ist. Eine solche Interpretation wird vielmehr durch den zweiten Satz des Artikels 1 AEMR eher in Frage gestellt. Dieser Satz gibt nämlich die Kriterien an, um derentwillen dem Menschen Würde zukommt, näm-

lich seine Ausstattung mit Vernunft und Gewissen. Dieser Zusammenhang von Menschenwürde einerseits und Vernunft und Gewissen andererseits wird aus einer Äußerung des Vertreters des Libanon deutlich: „Der Entwurf soll auch feststellen, dass alle Menschen frei geboren sind und gleich in Würde und Rechten, *weil* sie durch die Natur mit Vernunft und Gewissen ausgestattet sind. Der letztgenannte Umstand legt dem Menschen sowohl die Pflicht auf, im Geiste der Brüderlichkeit zu handeln als auch das Recht auf Gleichheit und Freiheit“ (zit. n. DICKE 1992, 172 Fn. 41).

Wie immer man Vernunft und Gewissen näher fassen mag, es handelt sich jedenfalls um Eigenschaften, die die Zurechnungsfähigkeit begründen und folglich genau das, was eine Person ausmacht. Nur Personen können auch Adressaten von Pflichten und Appellen sein. Nur an sie kann also auch die Aufforderung gerichtet sein, einander im Geiste der Brüderlichkeit zu begegnen.

Die Internationalen Pakte von 1966

Parallel zu der Arbeit an der AEMR nahm ein Ausschuss der Kommission für Menschenrechte bereits im Juni 1947 die Arbeit an einem Entwurf eines Menschenrechtsvertrages auf. Auf Grund der sich verhärtenden Ost-West-Spannungen und dem von den kommunistischen Staaten geforderten Primat wirtschaftlicher und sozialer Rechte kam es schließlich zur Ausarbeitung von zwei Pakten, nämlich dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR). Im Jahre 1954 legte die Kommission die Entwürfe beider Pakte der Generalversammlung vor. Sie wurden schließlich am 19. Dezember 1966 von der Generalversammlung der UN ohne Abstimmung angenommen und traten mit der vorgesehenen Anzahl von 35 Ratifikationen im Jahre 1976 in Kraft. Beide Pakte enthalten in ihrer Präambel folgende gleichlautende Formulierung:

In der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, ...

Der Absatz wiederholt die Formulierung aus dem ersten Absatz der AEMR, wobei allerdings jetzt statt von den Mitgliedern der menschlichen Familie von den Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft die Rede ist. In den Beratungen des Absatzes war von Jugoslawien eine Formulierung vorgeschlagen worden, wonach die Menschenrechte ihre Grundlage in den allgemeinen Rechtsprinzipien haben sollten, die von allen zivilisierten Nationen anerkannt sind. Ein anderer Vorschlag Jugoslawiens wollte darauf abstellen, dass die Menschenrechte in den allgemeinen Rechtsprinzipien gründen,